

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 23.05.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1927.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 43. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1927 über die Änderung der Gewerbesteuergeetze.

Nr. 43.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Änderung der Gewerbesteuergeetze.

Oldenburg, den 18. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (GBl. Oldenburg 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 479) wird in folgenden Punkten geändert:

1. In der zweiten Reihe des Artikels 1 wird das Wort „und“ gestrichen und hinter „1926“ eingefügt „und 1927“.



2. Im Artikel 2 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Abs. eingefügt:

„Der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1927 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1926 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.“

3. Im Artikel 2 wird dem Abs. 3 zugefügt:

„Entsprechend ist für die Steuerveranlagung für 1927 zu verfahren.“

4. Im Artikel 5 Abs. 2 ist hinter „1926“ einzufügen „und 1927“.

§ 2.

Dem § 1 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920, wird als Abs. 3 nachgefügt:

„Der Steuer unterliegt auch die Ausübung der selbständigen freien Berufe, also insbesondere die Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Dentist, Rechtsanwalt, Rechnungssteller, Bücherrevisor, Ingenieur, Architekt.“

§ 3.

§ 4 Ziffer 4 der Gewerbesteuergesetze vom 27. August 1920 erhält folgende Fassung:

„4. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, sowie einer wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Tätigkeit.“

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Oldenburg, den 18. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

R o f f.